



Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Gemäß § 5 lit.f NÖ Familiengesetz kann das Land Niederösterreich eine Hilfe für in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder leisten.
- 1.2 Die Förderung kann zur Beseitigung einer unverschuldeten bestehenden persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Notlage oder auch vorbeugend, um dadurch einer drohenden Notlage entgegenzuwirken, gewährt werden (z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie).
- 1.3 Förderungen im Sinne dieser Richtlinien sind einmalige Geldzuwendungen oder unverzinsliche Darlehen.
- 1.4 Die Förderung ist nur so weit zu leisten, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter (z.B. Leistungen der Sozialhilfe) gedeckt werden kann. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.5 Gefördert werden NÖ Familien im Sinne des NÖ Familiengesetzes.

Förderungshöhe

- 2.1 Die Höhe der Förderung beträgt nach Maßgabe der sozialen, familiären und wirtschaftlichen Notlage einmalig bis zu € 3.000,-.

Antragstellung

- 3.1 Die Antragstellung kann formlos an die Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung des Amtes der NÖ Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, erfolgen. Zur einfachen und raschen Abwicklung der Förderung stehen im Internet unter www.noel.gv.at Antragsformulare zur Verfügung, welche für die Beantragung der Förderung verwendet werden können.
- 3.2 Im Antrag sind insbesondere Angaben zur Person und zum Personenstand, den Wohnverhältnissen, den Einkommensverhältnissen und den Vermögensverhältnissen zu machen. Die für die Förderentscheidung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lohnbestätigung, Kontoauszüge, etc.) sind dem Antrag anzuschließen oder auf Anforderung beizubringen. Weiters ist im für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Ermittlungsverfahren mitzuwirken.

Auszahlung der Förderung

- 4.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Angaben und Feststellung der Förderwürdigkeit.

Härtefälle

- 5.1 In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann das Amt der NÖ Landesregierung Ausnahmen zulassen.

Verpflichtung

- 6.1 Von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wesentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können; eine Förderung, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen ist.

Datenverarbeitung

- 7.1 Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung aus dem NÖ Familienfonds sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO sowie gem. § 7a NÖ Familiengesetz:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Personenstand, Staatsbürgerschaft, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Sozialversicherungsnummer, bereichsspezifisches Personenkennzeichen (GS), gegebenenfalls Bankverbindung
 - **im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin lebende Personen:** Name inkl. Titel, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Beruf, Einkommen, von diesen Personen zu leistende Alimentations- oder Unterhaltszahlungen
 - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Angaben zu Alimentationszahlungen, Bezug der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Bezug von Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz 1985, monatliche laufende finanzielle Belastungen (z.B. Darlehen, Mietkosten, Energieversorgung, Versicherungen, etc.), Darstellung der finanziellen und familiären Situation, der Zahlungsrückstände und Schulden, aktuelle Kontostände, Einkommensnachweise, Nachweise über sonstige Beihilfen, Belege über finanzielle Belastungen, Kontoauszüge, Meldebestätigungen
 - Informationen über Art, Höhe und Auszahlung der Förderung aus dem NÖ Familienfonds
- 7.2 Die förderabwickelnde Stelle nimmt mit Einwilligung des Antragstellers oder der Antragstellerin zum Nachweis der Richtigkeit der getätigten Angaben Abfragen aus dem Zentralen Melderegister gemäß § 17 Abs. 2 E-GovG vor.
- 7.3 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.
- 7.4 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

- 7.5 Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.6 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 7.7 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
-